



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

2. Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil aller Angebote und Verträge der Bischoff AG. Anderslautende Bedingungen erlangen einzig mit schriftlicher Bestätigung der Bischoff AG Wirksamkeit.

3. Angebot

3.1 Verbindlichkeit

Angebote/Offerten der Bischoff AG sind unverbindlich.

3.2 Technische Unterlagen

Sämtliche Unterlagen bleiben im Eigentum der Bischoff AG. Sie dürfen weder kopiert, vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht oder zur Selbstanfertigung der betreffenden Objekte verwendet werden. Sie sind der Bischoff AG auf Verlangen zurückzugeben.

3.3 Pauschalpreise

Pauschalpreise werden nur nach erfolgter Besichtigung angeboten. Findet die Bischoff AG den Montageplatz nicht wie im Leistungsverzeichnis festgehalten vor, ist der angebotene Pauschalpreis nichtig und die auszuführenden Arbeiten werden nach Aufwand verrechnet.

3.4 Leistungsverzeichnis

Kommt auf Grundlage des unverbindlichen Angebotes der Bischoff AG ein Vertrag zustande, wird das Leistungsverzeichnis – wenn vorhanden – zum verbindlichen Vertragsinhalt erhoben. Über allfällige Änderungen im Nachgang zur Erstellung des Leistungsverzeichnisses muss der Vertragspartner die Bischoff AG unverzüglich per E-Mail (dispo@bischoff.ch) in Kenntnis setzen. Allfällige(n) Mehraufwand/-kosten wegen unterlassener Mitteilung gehen vollumfänglich zu Lasten des Vertragspartners.

4. Vertragsschluss

Alle Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

5. Preise

Sofern vertraglich nicht explizit etwas anderes vereinbart wurde, handelt es sich bei sämtlichen Preisangaben um Richtpreise. Der Richtpreis ist ein ungefährender Kostenansatz. Der geschuldete Preis richtet sich nach dem effektiven Aufwand der Bischoff AG.

Alle Preise verstehen sich netto exkl. der gültigen MwSt., in Schweizer Franken oder in der von den Parteien vereinbarten anderen Währung zum Kurs im Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

6. Verrechnungsverbot

Jede verrechnungsweise Tilgung von Forderungen der Bischoff AG gegenüber dem Vertragspartner ist ausgeschlossen.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Bestehende Kunden

Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung sind sämtliche Forderungen der Bischoff AG 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig (Verfalltagsgeschäft).

7.2 Neukunden

Neukunden der Bischoff AG sind verpflichtet, eine von der Bischoff AG in Abhängigkeit des Auftragsvolumens zu definierender Akontozahlung zu leisten. Wird die Akontozahlung nicht geleistet, behält sich die Bischoff AG vor, ihre vertragliche Leistung bis zum Zahlungseingang zu verweigern.

8. Zahlungsverzug

Werden Forderungen nicht fristgerecht (vgl. Ziff. 8) bezahlt, gerät der Auftraggeber/Käufer ohne Weiteres in Verzug. Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Auftraggeber ohne Mahnung in Verzug. Im Falle des Verzugs schuldet der Auftraggeber der Bischoff AG ab der 1. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 20.– und einen Verzugszins von 5% p.a. ab Fälligkeitsdatum. Die Bischoff AG ist berechtigt, weitere Gebühren, insbesondere die Kosten für ein allfälliges Inkassoverfahren in Rechnung zu stellen.

9. Höhere Gewalt

Kann ein Vertrag oder Teile eines Vertrages aufgrund höherer Gewalt, insbesondere Krieg, Feindseligkeiten, Aufruhr, Aufstand, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen, Amtshandlungen, Anordnungen, Enteignung, Beschlagnahme, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe, extremes Naturereignis, Explosion, Feuer, Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Energie oder Arbeitsunruhen nicht erfüllt werden, ist die Bischoff AG ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses von ihrer Pflicht zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten und von jeder Schadenersatzpflicht und jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit. Ist das Ereignis vorübergehend, gelten die dargelegten Folgen nur solange das Ereignis die Bischoff AG verhindert.

10. Liefer-/Abholungs-/Montagetermine

Beim Eintreten unvorhergesehener Ereignisse werden vereinbarte Termine angemessen verlängert. Gleiches gilt, wenn der Vertragspartner sich mit einer Zahlung in Verzug befindet. Ein allfälliger Verzug der Bischoff AG gibt dem Vertragspartner kein Recht auf Ersatzansprüche irgendwelcher Art.

Zudem sind das Rücktrittsrecht und die Anwendung von Art. 190 OR ausdrücklich ausgeschlossen.

11. Erreichbarkeit und Notfälle

Die Bischoff AG garantiert die Erreichbarkeit des Kundendienstes zu normalen Geschäftszeiten. Für Notfälle (unmittelbare Gefahr für Personen- oder erheblicher Sachschaden) ausserhalb der normalen Geschäftszeiten steht ein Notfalldienst zur Verfügung.

12. Datenschutz

Mit Abschluss eines Vertrages willigt der Vertragspartner ein, dass seine für die Geschäftsabwicklung nötigen personenbezogenen Daten von uns gespeichert werden. Die personenbezogenen Daten werden für die Vertragsabwicklung genutzt. Im Rahmen der Bearbeitung von Personendaten, die für den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrages notwendig sind, kann die Bischoff AG mit Behörden sowie mit Unternehmen, die mit dem Forderungseinzug oder der Kreditauskunft betraut sind, Daten austauschen und übergeben, wenn der Austausch oder die Übergabe zur Prüfung der Kreditwürdigkeit oder zur Geltendmachung von Forderungen erfolgt.

13. Anwendbares Recht

Sämtliche Verträge unterliegen ausschliesslich materiellem Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN Kaufrechts (CISG).

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus einem Vertrag, gilt der Sitz der Bischoff AG (Laufen, BL). Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit einem Vertrag ist Laufen (BL).

Bischoff AG, Wahlenstrasse 175, 4242 Laufen
Januar 2022



Ergänzende Bestimmungen für Mietverträge

1. Allgemeines

Die nachstehenden ergänzenden Bestimmungen gelten für sämtliche Mietverträge der Bischoag AG.

Die Bischoag AG wird im Folgenden als "Vermieter*in" und der Vertragspartner als "Mieter*in" bezeichnet.

2. Mietobjekt

2.1 Eigentum

Das Mietobjekt samt Bestandteilen und Zubehör verbleibt im ausschliesslichen Eigentum des Vermieters. Wird das Mietobjekt vom Mieter auf Grundstücke oder in Räume Dritter verbracht, so hat der Mieter diese unverzüglich über das Eigentum des Vermieters am Mietobjekt zu unterrichten. Der vereinbarte Einsatzort des Mietobjektes darf ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht verändert werden, insbesondere die Verbringung ins Ausland ist strikte untersagt. Es ist dem Mieter strikte untersagt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen oder Dritten Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten; insbesondere die Untervermietung und die Gebrauchsleihe an einen Dritten.

2.2 Verwendung und Änderungen

Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters dürfen keine Änderungen am Mietobjekt vorgenommen werden.

Die Betriebs- und Wartungsvorschriften des Vermieters bzw. des Herstellers sowie Weisungen betreffend sachgemässe Verwendung und zulässiger Belastung sind strikte einzuhalten.

2.3 Bedienung

Das Mietobjekt darf ausschliesslich von einer Person mit einem in der Schweiz für das betreffende Mietobjekt rechtlich anerkannten Ausweis bedient werden (vgl. EKAS Richtlinie Nrn. 6510 und 6512). Im Zweifelsfall ist die der Vermieter zu konsultieren. Der Mieter ist als Betreiber des Mietobjekts gegenüber seinen Arbeitnehmern und Dritten für den betriebssicheren Zustand des Mietobjekts verantwortlich. Der Mieter ist verpflichtet, die täglichen/wöchentlichen Wartungsarbeiten am Mietobjekt gemäss den Vorschriften des Betriebshandbuchs/der Bedienungsanleitung und den Instruktionen der Bischoag AG durchzuführen und im Gerätebuch festzuhalten (Art. 256 OR).

3. Übergabe und Gefahrübergang

Nutzen und Gefahr am Mietobjekt gehen auf den Mieter über, sobald das Mietobjekt dem Mieter, Frachtführer oder Spediteur transportverladen am Sitz des Vermieters zur Verfügung gestellt wird. Der Mieter – oder wer das Mietobjekt in dessen Auftrag übernimmt – ist verpflichtet, die korrekte Verladeart des Mietobjekts zu prüfen und allfällige Mängel unverzüglich zu beheben. Mit Übergabe des transportverladenen Mietobjekts stellt der Mieter den Vermieter von jeglicher Haftung frei und verpflichtet sich zur Schadloshaltung des Vermieters vor Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit dem Verlad des Mietobjekts.

4. Prüf- und Rügeobliegenheit

Der Mieter hat das Mietobjekt nach der Übergabe unverzüglich zu prüfen und allfällige Mängel umgehend anzuzeigen. Erfolgt innert 3 Werktagen nach Übergabe des Mietobjekts keine entsprechende Anzeige, gilt das Mietobjekt als mängelfrei übergeben.

5. Rückgabe des Mietobjekts

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt in gereinigtem und mängelfreiem Zustand zurückzugeben. Zum Zeitpunkt der Rückgabe wird ein Übernahme-Protokoll erstellt. Ist das Mietobjekt zum Zeitpunkt der Rückgabe nicht gereinigt oder weist es Mängel auf, wird dem Auftraggeber die Reinigung und Mängelbehebung nach Aufwand in Rechnung gestellt.

6. Mietzins

Der Mietzins umfasst die Nutzung des Mietobjekts, sowie das Zubehör gemäss Leistungsverzeichnis.

Der Mietzins ist auch dann gesamthaft geschuldet, wenn die vom Mietzins umfassten Miet-Tage nicht voll genutzt werden oder das Mietobjekt vor Ablauf der Mietdauer/Mindestmietdauer zurückgegeben wird. Eine Übertragung des Mietverhältnisses ist ausgeschlossen.

Ein Störungsdienst steht dem Mieter von Montag bis Freitag zu den üblichen Arbeitszeiten zur Verfügung. Für Störungen ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten kann unter Voranmeldung von mindestens 48h vor Beginn des Einsatzes ein Pikettdienst gestellt werden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet die im Vertrag definierte Pauschale und die dafür erforderlichen Bewilligungen zu tragen.

7. Zahlungsverzug

Befindet sich der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug und bezahlt er trotz Aufforderung des Vermieters die rückständigen Mietzinses nicht innert einer Frist von 5 Tagen, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen und das Mietobjekt ausser Betrieb zu setzen. Macht der Vermieter vom Kündigungsrecht Gebrauch, ist der Mieter verpflichtet, den Kran unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben. Die Transport- und Versicherungskosten für die Rückgabe sowie alle damit verbundene Kosten gehen vollumfänglich zulasten des Auftraggebers. Im Falle der Kündigung wegen Zahlungsrückstands schuldet der Mieter den Mietzins bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin beziehungsweise bis zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer.

8. Montage, Demontage und Transport

Mietobjekte werden ausschliesslich vom Vermieter montiert, demontiert und geliefert, sofern vertraglich nicht explizit etwas anderes vereinbart wurde.

9. Mängel bei der Übergabe des Mietobjekts

Der Vermieter hat das Mietobjekt zum vereinbarten Zeitpunkt in einem zum vorausgesetzten Gebrauch tauglichen Zustand zu übergeben.

Mängel, die bereits bei der Übergabe des Mietobjekts bestehen und den vorausgesetzten Gebrauch des Mietobjekts verunmöglichen oder erheblich beeinträchtigen und vom Vermieter trotz schriftlicher Mängelrüge des Mieters nicht innert nützlicher Frist (üblicherweise 14 Tage) behoben werden, berechtigen den Mieter zum Rücktritt vom Vertrag. Der Vermieter ist berechtigt, innert nützlicher Frist, statt der Mangelbehebung gleichwertigen Ersatz zu bieten.

Die Haftung des Vermieters und allfälliger Hilfspersonen für mittelbare und unmittelbare Schäden sowie Folgeschäden (Nutzungsverlust, entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen, Konventionalstrafen/Pönalen etc.) in Zusammenhang mit Mängeln am Mietobjekt bei der Übergabe wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

10. Mängel während der Mietdauer

Entsteht am Mietobjekt während der Mietdauer ein Mangel, ein Schaden oder funktioniert das Mietobjekt nach Ansicht des Mieters nicht ordnungsgemäss, hat der Mieter den Vermieter sofort schriftlich zu benachrichtigen und die Benützung des Mietobjekts so lange einzustellen, bis der Vermieter das Mietobjekt geprüft und die gegebenenfalls notwendigen Reparaturarbeiten vorgenommen hat.

Mängel, die den vorausgesetzten Gebrauch des Mietobjekts verunmöglichen oder erheblich beeinträchtigen und weder vom Auftraggeber zu verantworten noch auf eigene Kosten zu beseitigen, sind (Art. 259 OR) vom Vermieter innert nützlicher Frist (14 Tage) auf eigene Kosten zu beseitigen. Kann der Vermieter den Mangel nicht innert nützlicher Frist beseitigen, ist der Mieter berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen.

Die Haftung des Vermieters und allfälliger Hilfspersonen für mittelbare und unmittelbare Schäden sowie Folgeschäden (Nutzungsverlust, entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen, Konventionalstrafen / Pönalen etc.) in Zusammenhang mit Mängeln während der Mietdauer wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.



11. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs bis zur Rückgabe des Mietobjekts für jeden Verlust und/oder jede Beschädigung des Mietobjekts und die damit in Zusammenhang stehenden Kosten ohne Rücksicht darauf, ob der Verlust/die Beschädigung durch sein Verschulden, das einer Hilfsperson, das Verschulden Dritter, durch Zufall oder höhere Gewalt verursacht wurde.

12. Mangelbehebung/Reparatur

Die Mangelbehebung/Reparatur durch den Mieter selbst oder einen Dritten ist untersagt. Widrigenfalls haftet der Mieter für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden sowie Folgeschäden, welche durch eine unsachgemässe Reparatur entstanden sind.

13. Untersuchung des Mietobjekts

Der Vermieter ist berechtigt, das Mietobjekt jederzeit auf seinen Zustand hin zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen. Der Vermieter informiert den Mieter vorgängig über eine entsprechende Untersuchung. Steht das Mietobjekt auf einem Grundstück im Eigentum eines Dritten, hat der Mieter dafür zu sorgen, dass dem Vermieter der für die Untersuchung erforderliche Zutritt gewährt wird.

14. Versicherungen

Der Mieter sichert dem Vermieter zu, dass während der Mietdauer eine Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung besteht. Der Vermieter sichert dem Mieter zu, dass zugunsten des Mietobjektes eine Transportversicherung für durch den Vermieter durchgeführte Transporte besteht. Wird durch den Mieter oder einen Dritten ein Versicherungsfall verursacht, trägt der Mieter die Selbstbehalte und hat dem Vermieter die Selbstbehalte zu ersetzen, mit denen der Vermieter von den Versicherungsgesellschaften belastet wird.

15. Kündigung

Nach Ablauf der Mindestmietdauer kann der Vertrag von jeder Partei mit der im Vertrag definierten Kündigungsfrist gekündigt werden. Meldet der Mieter die vorzeitige Rückgabe des Mietobjekts, muss dieses 1 Tag nach dem Freimeldedatum zur allfälligen Demontage und zum Abtransport zur Verfügung stehen. Nutzt der Mieter das Mietobjekt über die vereinbarte Mietdauer hinaus, haftet er für sämtliche Schäden, die dem Vermieter daraus entstehen und es entfällt der Versicherungsschutz.

Will der Mieter das Mietobjekt trotz erfolgter Kündigung oder über die vertraglich vereinbarte Dauer hinaus mieten, muss er sich umgehend mit der Vermieterin in Verbindung setzen. Der Vermieter informiert den Mieter, ob eine Verlängerung möglich ist sowie über allfällige Mehrkosten.

16. Ausserordentliche Kündigung

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag aus wichtigem Grund mit einer Frist von drei Tagen auf einen beliebigen Zeitpunkt ausserordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) das Mietobjekt wegen übermässiger Beanspruchung oder mangelhaftem Unterhalt Gefahr droht und der Mieter trotz Aufforderung des Vermieters nicht innert 48 Stunden Abhilfe schafft;
- b) das Mietobjekt vertragswidrig untervermietet wird;
- c) Dritten Rechte am Mietobjekt eingeräumt oder Rechte aus dem Mietvertrag abgetreten werden;
- d) andere vertragliche Bestimmungen in grober Weise verletzt werden.

Wird der Mietvertrag vom Vermieter ausserordentlich gekündigt, ist er berechtigt, das Mietobjekt auf Kosten des Mieters zurückzunehmen. Der Mieter ist überdies zur Leistung von vollem Schadenersatz verpflichtet.



Ergänzende Bestimmungen für die Montage und Demontage

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für sämtliche Verträge über die Montage und Demontage eines Krans und/oder Portals. Die Bischoag AG wird im Folgenden als "Auftragnehmer*in" und der Vertragspartner als "Auftraggeber*in" bezeichnet.

2. Pflichten und Zusicherungen des Auftraggebers

2.1 Zufahrt und Montageplatz

Die Baustelle muss so vorbereitet sein, dass der Kran oder die einzelnen Kranteile ungehindert auf den vorgesehenen Standplatz manövriert, transportiert und dort montiert werden können. Die Baustellenzufahrt und der Montageplatz müssen für Transportfahrzeuge und Mobilkräne ausgelegt sein. Es gilt eine Transportlänge von 20 Metern, sofern keine abweichende, schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Untergrund und Fahrbahn müssen die Achslasten und Abstützkräfte aufnehmen können. Hindernisse wie Stromleitungen sind zu entfernen. Am Montage-Platz muss ausreichend Platz für die Vormontage bzw. Demontage der Krankomponenten vorhanden sein. Der Kran muss nach Beendigung des Bauvorhabens vor Ort demontiert werden oder den Einsatzort auf eigener Achse verlassen können. Behindern bauliche Maßnahmen die Demontage bzw. den Abtransport des Kranes, so gehen die Mehrkosten zulasten des Auftraggebers.

2.2 Kranstandort, Ballastierung und Windzonen

Die Wahl des Kranstandortes ist Sache des Auftraggebers und hat vorschriftsgemäss zu erfolgen. Zu beachten sind insbesondere das SUVA-Merkblatt 66061 (Turmdrehkrane – Installation, Montage, Demontage) sowie die Normen SN EN 14439.

Der Auftraggeber (als Kranbetreiber) ist verantwortlich, dass der Kran gemäss den gesetzlichen Vorschriften, einschlägigen Normen und den Herstellerangaben ballastiert und installiert wird. Der Kranbetreiber ist dafür verantwortlich, dass der Kran nach der gültigen Norm und Windzonenberechnung ballastiert und installiert wird. Im Zweifelsfalle kann der Kranlieferant und/oder der örtliche meteorologische Dienst angefragt werden.

2.3 Untergrund und Unterleghölzer

Der Auftraggeber haftet dafür, dass der Untergrund im Bereich der Baustellenzufahrt, des Montageplatzes und des Kranfundamentes ausreichend tragfähig ist. Die erforderlichen Daten wie Achslasten und Reaktionskräfte können beim Auftragnehmer erfragt werden. Unterleghölzer oder Fundamente müssen in ausreichender Menge und geeigneter Ausführung bauseits zur Verfügung gestellt werden; vorzugsweise sind Eichenschwellen zu verwenden.

2.4 Stromanschluss

Ein Baustromverteiler muss bauseits in einem Abstand von maximal 10 Metern zum Kranfundament vorbereitet sein. Für Krantypen, die über keine steckbaren Zuleitungen verfügen, muss vom Auftraggeber am Montage- und Demontagetag ein hierfür qualifizierter Elektriker nach der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) gestellt werden; der Auftragnehmer stellt ein 15 Meter langes Zuleitungskabel zur Verfügung. Zusätzliche Stromzuleitungskabel können vom Auftragnehmer gegen Aufpreis geliefert werden.

2.5 Tariergewichte

Für die Einstellung der Höchst- und Überlastsicherung muss der Auftraggeber auf der Baustelle die erforderlichen Gewichte bereitstellen. Die entsprechenden Informationen und Angaben sind auf Anfrage beim Auftragnehmer erhältlich.

3. Hilfskräfte

Der Auftraggeber hat bei jeder Montage und Demontage eine dafür ausgebildete Hilfskraft zur Verfügung zu stellen; der Kranführer muss zur Einweisung bereitstehen. Bei Krantypen über 40 Metern Ausladung und bei allen Oberdrehern muss der Auftraggeber zwei Hilfskräfte zur Verfügung stellen.

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben (SR 832.312.15; Kranverordnung und SUVA-Merkblatt 66061) ist für alle Personen, welche Montage und Demontearbeiten an Kranen ausführen, eine Ausbildung als Kranfachmann oder eine gleichwertige Ausbildung vorgeschrieben. Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Hilfskraft bzw. die Hilfskräfte müssen sich zudem auf Deutsch verständigen können und unterstehen während der Montage und Demontage der Weisungsbefugnis des Montageleiters. Der Auftraggeber hat die Hilfskraft bzw. Hilfskräfte **unentgeltlich** zur Verfügung zu stellen.

4. Arbeitszeiten

Die Montage und Demontage erfolgen grundsätzlich an einem Werktag (Montag – Freitag) während den üblichen Arbeitszeiten. Werden Montage- und Demontearbeiten auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb der üblichen Arbeitszeiten durchgeführt, ist der Auftraggeber verpflichtet, die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen und die dafür erforderlichen Bewilligungen einzuholen. Der Auftraggeber hat auch die Mehrkosten für Montage- und Demontearbeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen zu tragen. Massgebend sind die Feiertage am Sitz des Auftragnehmers.

5. Verzögerungen, Ausfall- und Wartezeiten

Verzögerungen sowie Ausfall- und Wartezeiten für das Personal, Baukrane, Autokrane, Fahrzeuge und Geräte des Auftragnehmers, die vom Auftraggeber zu verantworten sind, werden dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt.

6. Unterbruch der Montage oder Demontage

Müssen die Montage- oder Demontearbeiten aufgrund schlechter Witterungsbedingungen oder höherer Gewalt abgebrochen werden, hat der Auftraggeber die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen. Über den Abbruch der Montage- oder Demontearbeiten entscheidet der Chefmonteur des Auftragnehmers.

7. Arbeitssicherheit

Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle verantwortlich. Die Baustellenabsperungen müssen vorschriftsgemäss erstellt werden. Das Hilfspersonal hat die einschlägigen Bestimmungen der Arbeitssicherheit zwingend einzuhalten und muss vorschriftsgemäss ausgerüstet und richtig instruiert sein.

8. Haftung des Auftraggebers

Hält der Auftraggeber Zusicherung oder Verpflichtungen nicht ein, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden, auch für Sach- und Folgeschäden sowie Vermögensschäden an Fahrzeugen, Krane, Geräten und Arbeitsvorrichtungen des Auftragnehmers. Wird der Auftragnehmer von Dritten in Anspruch genommen, ist dieser vom Auftraggeber schadlos zu halten.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es findet schweizerisches Recht Anwendung unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Wiener Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods / CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Dornach. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer berechtigt, den Auftraggeber vor jenen Gerichten zu belangen, die beim Fehlen einer Gerichtsstandsklausel zuständig wären.

Bischoag AG, Wahlenstrasse 175, 4242 Laufen
Januar 2022



Ergänzende Bestimmungen für Kaufverträge

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für sämtliche Kaufverträge mit der Bischoag AG.

Die Bischoag AG wird im Folgenden als "Verkäufer*in" und der Vertragspartner als "Käufer*in" bezeichnet.

2. Übergabe/Abholung

Wird das Kaufobjekt am vereinbarten Übergabetermin nicht vom Käufer oder einem von ihm beauftragten Dritten übernommen bzw. abgeholt, ist der Verkäufer berechtigt, das Kaufobjekt auf Rechnung und Gefahr des Käufers an seinem Sitz oder bei einem Dritten zu lagern.

In Fällen höherer Gewalt ist der Verkäufer vom vereinbarten Übergabetermin entbunden, ohne dass dem Käufer das Recht zusteht, vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Als Umstände höherer Gewalt gelten namentlich: behördliche Restriktionen, Stromausfälle, Ausfall der Kommunikationsnetze, epidemiologische, pandemische und kriegerische Ereignisse, Streiks, Unruhen, Enteignungen, Sturm, Überschwemmungen, Lawinen und sonstige Naturereignisse von besonderer Intensität. Kann der Übergabetermin aufgrund unvorhergesehener Ereignisse (bspw. Lieferverzögerungen, Betriebsstörung etc.), welche nicht vom Verkäufer zu vertreten sind, nicht eingehalten werden, vereinbaren die Vertragsparteien eine angemessene Verlängerung.

3. Prüf- und Rügeobliegenheit

Der Käufer oder ein von ihm beauftragter Dritter hat das Kaufobjekt am Übergabetermin auf eventuelle offene, äusserlich erkennbare Mängel zu kontrollieren und diese unmittelbar zu rügen. Der Käufer hat das Kaufobjekt innert 7 Tagen nach der ersten Inbetriebnahme erneut zu prüfen und, falls sich Mängel ergeben, für die der Verkäufer Gewähr zu leisten hat, diesem sofort schriftlich Anzeige zu machen. Im Falle einer verspäteten Mängelrüge sind allfällige Gewährleistungsrechte des Käufers verwirkt.

4. Zahlungsverzug

Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und das Kaufobjekt zurückzufordern.

Gerät der Käufer bei einem Kaufvertrag mit Ratenzahlungsvereinbarung mit der Bezahlung einer Rate in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, den Restkaufpreis in einer einmaligen Zahlung einzufordern, welche innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig wird. Gerät ein Käufer in Verzug und sind weitere Verträge mit dem Verkäufer pendent, ist der Verkäufer berechtigt, die Erfüllung dieser Verträge während der Dauer des Verzuges zu verweigern. Im Falle des Verzuges des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Verkäufer zeigt dem Käufer dies umgehend an (Art. 214 Abs. 3 OR). In diesem Fall ist der Käufer zur sofortigen Rückgabe des Kaufobjekts und folgenden Nebenleistungen verpflichtet:

- a) Entrichtung eines Mietzinses von 5% des vereinbarten Kaufpreises für jeden vollen und den angebrochenen Monat ab dem Übergabetermin;
- b) Leistung von Schadenersatz für ausserordentliche Abnutzung und für Beschädigungen am Kaufobjekt;
- c) Übernahme der Kosten für Demontage-, Transport- und Versicherungskosten für die Rücksendung des Kaufobjektes.

5. Versicherungspflicht

Der Käufer ist verpflichtet, mit Wirkung ab Gefahrübergang für das nicht oder nicht vollständig bezahlte Kaufobjekt Diebstahl-, Feuer-, Explosions-, Elementarschaden-, Transport-, Maschinenkasko-, und Montageversicherungen mit genügender Deckung (Wiederbeschaffungswert) abzuschliessen. Der Verkäufer ist berechtigt, vom Käufer jederzeit einen Nachweis über den Abschluss der Versicherungsverträge zu verlangen. Kann der Käufer den entsprechenden Nachweis nicht innert 10 Tagen erbringen, ist der Verkäufer berechtigt, die Versicherungen zu Lasten des Verkäufers selbst abzuschliessen.

6. Erhaltung und Pflege des Kaufobjekts

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises ist der Käufer verpflichtet, den Anweisungen des Verkäufers in Bezug auf die Erhaltung und Pflege des Kaufobjekts Folge zu leisten.

Bischoag AG, Wahlenstrasse 175, 4242 Laufen
Januar 2022



Ergänzende Bestimmungen für Transport und Kranarbeit

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für sämtliche Verträge für Transportaufträge und LKW-Kranarbeiten. Die Bischoag AG wird im Folgenden als "Auftragnehmer*in" und der Vertragspartner als "Auftraggeber*in" bezeichnet.

2. Gegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Ausführung von Transport und Kranarbeiten, insbesondere das Transportieren, Anheben, Bewegen bzw. Be- und Entladen von verschiedenen Gütern.

3. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber ein geeignetes Kran- oder Transportfahrzeug und Werkzeuge einschliesslich des erforderlichen Personals auf den vereinbarten Zeitpunkt – wenn vorhanden – gemäss Leistungsverzeichnis zur Verfügung. Der Auftragnehmer führt den Auftrag vertragsgemäss und mit entsprechender Sorgfalt aus.

4. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer vor Ausführung des Transportes oder der Kranarbeiten sämtliche sachdienlichen Angaben und Besonderheiten bekannt zu geben, die erforderlich sind, um den Auftrag sicher und unfallfrei abwickeln zu können.

Der Auftraggeber ist zudem zur Mithilfe bei den Kran- und Transportarbeiten verpflichtet. Werden bei Kranarbeiten Lasten durch Hilfspersonen des Auftraggebers angeschlagen, so ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass diese Personen im Sinne der Kranverordnung gehörig angeleitet sind. Werden dem Chauffeur des Auftragnehmers Arbeiten zugemutet, deren sichere Ausführung nicht gewährleistet ist, kann der Auftragnehmer die Arbeiten sofort und ohne Folgen für ihn einstellen. Das Heben von Personen mit dem Kranfahrzeug ohne die technisch erforderliche Ausrüstung ist mit oder ohne Last verboten; Ausnahmen bestehen nur bei Vorliegen einer vorgängig bei der SUVA eingeholten Bewilligung.

5. Notwendige Angaben

Für die Ausführung des Transportauftrages, sowie Kranarbeit durch den Auftragnehmer sind folgende Angaben notwendig:

- Vollständige Einsatzadressen, inkl. allfällige Zufahrtsein- bzw. beschränkungen;
- Einsatzdaten und -zeiten;
- Menge und Art der Verpackungseinheiten;
- Bruttogewicht und Abmessung (L×B×H) pro Verpackungseinheit;
- Gewichtsverteilung;
- Anschlagpunkte.

Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der Angaben allein verantwortlich.

6. Transport- und Hebegüter

Der Auftragnehmer transportiert und bewegt grundsätzlich Waren jeder Grösse und Art, solange die Sicherheit seiner Mitarbeiter, sowie aller Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt wird und die Ausführung der Kranarbeit unter Verwendung von vorhandenen Ladekränen möglich ist. Empfindliche Güter sind entsprechend zu kennzeichnen. Gefahrgüter werden vom Auftraggeber nicht befördert.

Der Absender ist dafür verantwortlich, dass die Güter fachgerecht verpackt und bereitgestellt werden, so dass sie gegen allfällige Beschädigungen ausreichend geschützt sind und andere Güter nicht beschädigen. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass beim Hebegut / Transportgut alle beweglichen Teile fixiert und alle Flüssigkeiten, die auslaufen könnten, entfernt sind.

Das Hebegut / Transportgut muss so beschaffen sein, dass ein schad- und gefahrloses Manipulieren möglich ist; insbesondere muss es über sichere und der Traglast entsprechende Anschlagpunkte verfügen. Bei Verglasungsarbeiten, Glasmontagen oder ähnlichem muss genügend Fläche für die Anschlagplatten vorhanden sein.

6.1 Verpackung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Fracht- / Kranführer auf die besondere Beschaffenheit des Transport-, sowie Hebegutes die Anschlagpunkte, seine Gewichtsverteilung, Besonderheiten beim Schwerpunkt, und Schadenanfälligkeit aufmerksam zu machen. Er ist für genügende Kennzeichnung und soweit erforderlich auch Nummerierung der Frachtstücke verantwortlich.

6.2 Anschlagmittel

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass nicht durch den Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Anschlagmittel den gesetzlichen und technischen Vorgaben entsprechen. Zulässig sind nur intakte Anschlagmittel, welche für das Hebegut die notwendige Tragfähigkeit aufweisen.

7. Zufahrt und Standplatz

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die An- und Wegfahrten sowie der Standplatz durch das Transport- oder Kranfahrzeug, als auch durch andere Manipulationsmittel gefahrlos befahren bzw. genutzt werden können. Für den Vollzug der Kranarbeiten ist auf genügende Tragfähigkeit, Strassen- und Bodenbelastbarkeit (z.B. bei Brücken, Unterkellerungen, Schächten, Gruben, Tiefgaragen etc.) besonders zu achten. Allfällige behördliche Einschränkungen für das Befahren von Strassen und Grundstücken sind dem Auftragnehmer vor Auftragsausführung mitzuteilen.

Sofern Kranarbeiten im Bereich von Starkstromleitungen, Bahnlinien etc. ausgeführt werden, ist dies frühzeitig mitzuteilen. Der Auftraggeber trifft rechtzeitig die entsprechenden Massnahmen und Sicherheitsvorkehrungen (Abschalten von Strom, Kontaktnahme mit Betreiber etc.).

Für Kranarbeiten muss genügend freier Platz (Drehbereich und Abstützung) zur Verfügung stehen. Es dürfen sich keine Personen unter schwebender Last aufhalten, allenfalls ist der Aktionsbereich durch den Auftraggeber abzusperren. Strassen- oder Trottoirabsperungen etc., sowie andere verkehrstechnische Regelungen sind vom Auftraggeber rechtzeitig und zu seinen Lasten zu veranlassen.

8. Bewilligungen

Sämtliche erforderlichen Bewilligungen sind durch den Auftraggeber einzuholen. Liegen die erforderlichen Bewilligungen am Einsatztag nicht vor, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Auftrag zu verschieben und der Auftraggeber hat sämtliche daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

Hat sich der Auftragnehmer vertraglich zur Einholung der erforderlichen Bewilligungen verpflichtet, gehen die Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

9. Arbeitszeiten

Die Transporte, sowie Kranarbeiten erfolgen grundsätzlich an einem Werktag (Montag – Freitag) und während den üblichen Arbeitszeiten. Unsere Fahrzeuge unterliegen den geltenden Bestimmungen der Arbeits- und Ruhezeitverordnung (ARV) des Lastwagengewerbes (Nacht- und Sonntagsfahrverbot).

Werden Transporte oder Kranarbeiten auf Wunsch des Auftraggebers ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten durchgeführt, ist der Auftraggeber verpflichtet, die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen und die dafür erforderlichen Bewilligungen einzuholen. Der Auftraggeber hat auch die Mehrkosten für Dienstleistungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen (Zuschlag je Chauffeur / Fahrzeug, pro Stunde) zu tragen. Massgebend sind die Feiertage am Sitz des Auftragnehmers.



10. Preisberechnung

Die Abrechnung erfolgt nach folgenden Parametern:

Die An- und Rückfahrt wird nach Anzahl Kilometern berechnet.

Für den Auf- und/oder Ablad vor Ort sowie die Einsatzzeit für Kranarbeit wird pro Einsatzort eine Mindesteinsatzzeit von 30 Minuten berechnet, anschliessend nach Zeitaufwand pro angefangene halbe Stunde.

Die Kosten der Kranarbeit sind abhängig von den technischen Anforderungen (verlangte Reichweite / Ausladung).

10.1 LSVA

Die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe ist eine vom Gesamtgewicht, der Emissionsstufe sowie den gefahrenen Kilometern in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein abhängige eidgenössische Abgabe. Die LSVA ist im An- und Abfahrtspreis Auftragnehmers einkalkuliert, welcher je zurückgelegter Kilometer verrechnet wird.

10.2 Warte- und Standzeiten am Einsatzort

Verzögerungen, wie Warte- und Standzeiten für das Personal, und Fahrzeuge des Auftragnehmers, die vom Auftraggeber zu verantworten sind, werden dem Auftraggeber verrechnet.

10.3 Verkehrsbehinderungen

Bei behördlich angeordneten Umleitungen sowie bei gebührenpflichtigen Strassenabschnitten (bspw. Tunnels) werden die entsprechenden Mehrkosten, insbesondere Mehrkilometer verrechnet.

11. Haftung und Versicherung

11.1 Versicherung

Es wird der Abschluss einer Waren-/Transportversicherung empfohlen. Das gilt insbesondere für empfindliche und/oder wertvolle Güter. Eine Zusatzversicherung kann durch den Auftragnehmer im Namen des Auftraggebers abgeschlossen werden. Dieser Auftrag muss vor Beginn der Arbeiten schriftlich durch den Auftraggeber erteilt werden. Die Prämien werden dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt.

11.2 Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse sowie die von ihm eingesetzten oder beigezogenen Hilfspersonen, insbesondere für sämtliche Folgen und Schäden aufgrund:

- a) unsachgemäßem Verlad auf den Lastwagen durch Hilfspersonen des Absenders
- b) falscher oder unvollständiger Angaben über das Hebe-, oder Transportgut
- c) unzureichender Verpackung des Hebe-, oder Transportgutes
- d) unzureichender Anschlagpunkte am Hebegut
- e) der Zurverfügungstellung unzureichender Anschlagmittel
- f) fehlender oder unzureichender Bewilligungen
- g) falscher oder unvollständiger Angaben über die Tragfähigkeit der zu befahrenden Flächen
- h) bei Gütern, die in verschlossenen oder äusserlich unbeschädigten Kisten, Kartons oder Behältern transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollständigkeit bei der Übernahme nicht kontrolliert werden konnte
- i) Bruchschäden infolge normaler Erschütterungen
- j) Schäden infolge Witterungseinflüsse
- k) Kratz-, Schramm-, Druck- und Scheuerschäden, Farbabsplitterung und Politurrisse
- l) Höhere Gewalt (siehe AGB, Punkt 9)
- m) Böswillige Beschädigung durch Dritte

11.3 Haftung des Auftragnehmers

Vorbehältlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen haftet der Auftragnehmer nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet damit nicht, wenn er nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Die Haftung ist, vorbehältlich des Abschlusses einer Zusatzversicherung durch den Auftraggeber, auf maximal CHF 500'000.– pro Schadenereignis begrenzt. Im Schadensfall müssen die effektiven Wertnachweise vorgelegt werden.

11.4 Haftung bei Fremdvergabe

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Frachtführer berechtigt, den Transportauftrag ganz oder teilweise durch einen Zwischenfrachtführer ausführen zu lassen. Er haftet in diesem Fall gegenüber dem Auftraggeber in gleicher Weise, wie wenn er den Auftrag selber ausgeführt hätte.

11.5 Haftungsausschluss

Die Beurteilung der Machbarkeit des Transportes oder Kraneinsatzes obliegt vor Ort einzig und allein dem Chauffeur. Es steht ihm das Recht zu, den Transport oder die Kranarbeit nicht auszuführen oder abzubrechen. Verlangt der Empfänger die Dienstleistung trotz Vorbehalt des Chauffeurs, hat dies einen Haftungsausschluss zur Folge.

11.6 Schäden aus Verspätung

Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen bestehen keine Schadenersatzansprüche wegen verspätetem Eintreffen oder Defekt des Transport-, sowie Kranfahrzeuges. Dasselbe gilt für alle Schäden, die nicht am Hebe-, oder Transportgut selbst entstanden sind, sondern – vor allem wirtschaftliche – Folgeschäden darstellen, wie namentlich Nutzungs- und Betriebsverluste und -ausfälle, Liege- und Standgelder, Zins-, Kurs und Preisverluste sowie alle weiteren mittelbaren Schäden und Umtriebe.

11.7 Schadenvorbehalt

Durch vorbehaltlose Annahme des Gutes durch den Empfänger oder dessen Vertreter erlöschen alle Ansprüche gegen den Frachtführer. Äusserlich erkennbare Beschädigungen oder fehlende Waren müssen deshalb sofort und in Anwesenheit des Lastwagenführers auf dem Lieferschein mit einem detaillierten Vorbehalt angebracht werden. Für äusserlich nicht erkennbare Schäden ist spätestens innerhalb von acht Tagen nach Ablieferung schriftlich Meldung zu erstatten. Allgemeine oder verspätete Vorbehalte werden nicht anerkannt.

Bischoag AG, Wahlenstrasse 175, 4242 Laufen
Januar 2022